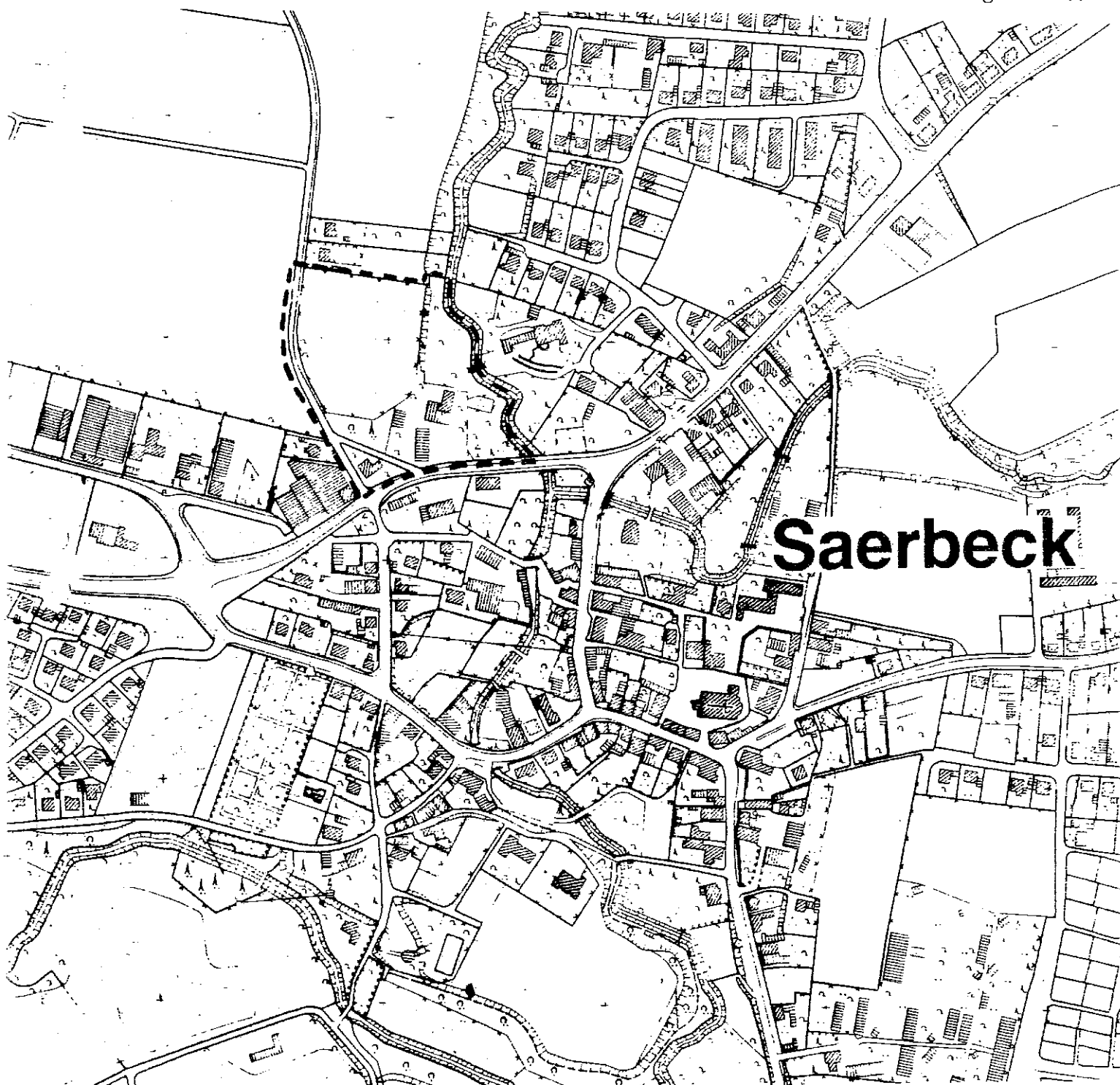


Bekanntmachung der 1. Änderung der baugestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 13 "Am Mühlenbach" der Gemeinde Saerbeck gem. § 103 BauO NW

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat am 20.01. 1983 die Änderung der baugestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 13 "Am Mühlenbach" als Satzung gem. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 01.10. 1979 (GV NW S. 594) sowie § 103 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 27.01. 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05. 1982 (GV NW S. 248), in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11. 1982 (GV NW S. 753), in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949), beschlossen.

Die Grenzen des Plangebiets sind in der nachstehenden Skizze umrandet dargestellt.



Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde - obere Bauaufsichtsbehörde - hat die Änderung der baugestalterischen Festsetzungen genehmigt mit folgendem Wortlaut:

"G E N E H M I G U N G  
gem. § 103 BauO NW

Gemäß § 103 BauO NW genehmige ich die durch den Rat der Gemeinde Saerbeck am 20.01.83 beschlossene Änderung der baugestalterischen Festsetzungen im Bebauungsplan der Gemeinde Saerbeck Nr. 13 "Am Mühlenbach"

mit folgender -redaktioneller- Maßgabe:

Die Zitierung der Ermächtigungsgrundlagen wird wie folgt berichtigt:

- |                                                                                                                                         |                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| a) Bei § 103 BauO NW:                                                                                                                   | Zuletzt geändert durch Gesetz vom<br>16.05.82 (GV NW S. 248).                 |
| b) § 4 der 1. Verordnung<br>zur Durchführung des<br>BBauG mit den anschlies-<br>senden Fundstellen <u>wird</u><br><u>ersetzt durch:</u> | § 5 der Verordnung zur Durchführung<br>des BBauG vom 24.11.82 (GV NW S. 753). |

Steinfurt, 06.04.83  
Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
Az.: V/63-670-31-110.08/83

(1.S.)

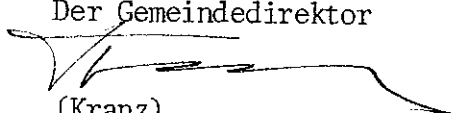
Im Auftrage  
gez. Wagenführ  
Ltd. Kreisbaudirektor"

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04. 1981 (GV NW, S. 224/SGV NW 2023) wird hiermit bestätigt, daß die vom Oberkreisdirektor genehmigte 1. Änderung der baugestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 13 "Am Mühlenbach" der Gemeinde Saerbeck ordnungsgemäß zustandegekommen ist und daß gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Saerbeck, den 04.05.1983

GEMEINDE SAERBECK  
Der Gemeindedirektor

  
(Kranz)

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 13 "Am Mühlenbach" der Gemeinde nebst baugestalterischer Festsetzungen und Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Emsdettener Straße 1, Zimmer 6, 4401 Saerbeck, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplans, dessen textlichen Festsetzungen und Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

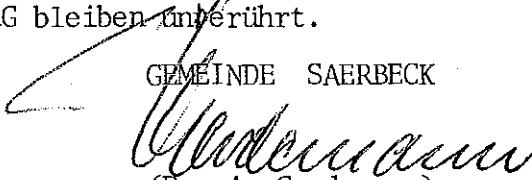
- a) Auf die Vorschriften des § 44c(1), Satz 1 und 2 und (2) BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Aufstellung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 1. Änderung der baugestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 13 "Am Mühlenbach" der Gemeinde Saerbeck durch den Oberkreisdirektor, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung der baugestalterischen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 13 "Am Mühlenbach" der Gemeinde Saerbeck rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a(2) BBauG bleiben unberührt.

Saerbeck, den 04.05. 1983

GEMEINDE SAERBECK

  
(Dr. A. Gerdemann)  
Bürgermeister